NIEDERZIER 2. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN

№ A 2 M = 1 : 1000

ÄNDERUNGEN

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 (1) 1a BBAUG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GE	GEWERBEGEBIET
MD	DORFGEBIET	GI	INDUSTRIEGEBIET
MI	MISCHGEBIET		

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. (II) ZWINGEND AUSGENOMMEN GARAGEN

z.B. 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. (0.7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. 3.0 BAUMASSENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — GEM. § 16(4) BAUNVO

BAUWEISE GEMÄSS § 9 (1) 1b BBAUG

o OFFENE BAUWEISE	g GESCHLOSSENE BAUWEISE
NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) 1b BBAUG

WA ÜBERBAUBARE FLÄCHEN	WA NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
ÜBERBAUBARE FLÄCHEN	NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

BAUGRENZE — ÜBERBAUBARE FLÄCHEN FÜR GARAGEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MINDESTENS 6.00m BETRAGEN

NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAU NVO

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BAUNVO UNZULÄSSIG.

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF GEMÄSS § 9 (1) 1f BBAUG

SCHULE	KIRCHE
JUGENDHEIM	KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN — P ÖFFENTL. PARKPLATZ — GEMÄSS § 9 (1) 3 BBAUG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN — GEMÄSS § 9 (1) 5+7 BBAUG

KLÄRANLAGE

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG — GEMÄSS § 9 (1) 6 BBAUG

GRÜNFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) 8 BBAUG

PARKANLAGE	SPORTPLATZ
FRIEDHOF	SPIELPLATZ

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN — GEMÄSS § 9 (1) 9 BBAUG

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE — GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN — GEMÄSS § 9 (1) 14 BBAUG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — GEMÄSS § 9 (5) BBAUG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT — GEMÄSS § 9 (1) 10 BBAUG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN — GEMÄSS § 9 (4) BBAUG

DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAU NVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH DER BAU NVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND. BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0.60m SEIN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BAUO NW

F FLACHDACH

GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN — AUSGENOMMEN GARAGEN

DACHNEIGUNGEN: ~~FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN MIND. 17°~~ ~~FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN MIND. 19°~~ — AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG MÖGLICH

MAX. DREMPELHÖHE VON OK. DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK. DREMPELPFETTE:
FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN
FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN

PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN

BESTANDSANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG

VORHANDENE PARZELLENGRENZEN

FLURGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

Jülich, DEN 26.4. 1977

Kreisobervermessungsrat

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE

DÜREN DEN 2.5. 1977

LT. BAUDIREKTOR / BAURAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Jülich, DEN 26.4. 1977

Kreisobervermessungsrat

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / ~~DES RATES DER STADT~~ VOM 16.12.1976 AUFGESTELLT WORDEN.

Niederzier, DEN 2.5. 1977

GEMEINDEDIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. §§ 2 ABS. 6 UND 9 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 17.1.1977 BIS 18.2.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Niederzier, DEN 2.5. 1977

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 31.3.1977 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Niederzier, DEN 2.5. 1977

GEMEINDEDIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM .....
AZ .....

KÖLN, DEN 19
REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM ..... IN ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.
GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

.....DEN 19

GEMEINDEDIREKTOR